



Verfahren Abtsdorfer See - Flurneuordnung
Gemeinde Saaldorf-Surheim und Stadt Laufen
Landkreis Berchtesgadener Land

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Abtsdorfer See wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - 1. planrechtliche Behandlung - für die Umsetzung von Ingenieurökologischen Maßnahmen zur Stoffrückhaltung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Stadt Laufen beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen Risiken erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben beim Umsetzen der Maßnah-

men stellen sicher, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes eintreten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

München, den 03.04.2019

Guido Romor
Baudirektor